

Förderaufruf

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg für einen Projektträger zur Abwicklung der Fördermaßnahme „Intensivberatung Zukunft Handel 2030 – Digitalisierung, Strategie, Personal, Nachhaltigkeit“

Stand 21.07.2023

1. Hintergrund

Der Einzelhandel bildet mit rund 40.000 Unternehmen und mehr als 500.000 Beschäftigten eine der wichtigsten und beschäftigungsintensivsten Branchen in Baden-Württemberg.

Seit langem befindet sich insbesondere der inhabergeführte mittelständische Einzelhandel in einem tiefgreifenden Strukturwandel aufgrund des starken Wettbewerbs mit großen, häufig filialisierten Einzelhandelsunternehmen und mit dem weiterwachsenden Online-Handel sowie generell durch die fortschreitende digitale Transformation, die alle Bereiche der Wirtschaft und der Gesellschaft immer stärker durchdringt. Hinzu kommen die Nachwirkungen der Corona-Pandemie, die bei vielen Einzelhändlern trotz umfangreicher staatlicher Hilfsprogramme zu einem erheblichen wirtschaftlichen Substanzverlust geführt haben. Die seit geraumer Zeit anhaltende, deutlich spürbare Konsumzurückhaltung der Konsumentinnen und Konsumenten aufgrund der hohen Inflation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine belasten den Einzelhandel zusätzlich. In den letzten Jahren macht sich zudem der Fach- und Arbeitskräftemangel auch im Einzelhandel immer stärker bemerkbar. Gleichzeitig muss der Einzelhandel ebenfalls einen Beitrag zur Ressourcenschonung und zu einer wirksamen Klimaschutzpolitik leisten und seine Nachhaltigkeitsanstrengungen weiter verbessern, wird jedoch in diesem Zusammenhang auch mit zusätzlichen regulatorischen Anforderungen konfrontiert. Dies alles führt für die Einzelhandelsunternehmen im Land zu einer komplexen und vielschichtigen Gesamtherausforderung, die einen verstärkten Beratungsbedarf zur Folge hat.

Um die einzelnen Herausforderungen bewältigen zu können, müssen die Einzelhandelsunternehmen bei der Weiterentwicklung ihrer Geschäftsmodelle, bei der Nutzung digitaler Technologien einschließlich der Anwendung von Werkzeugen und Methoden der künstlichen Intelligenz (KI), bei der Fachkräftesicherung und strategischen Personalpolitik sowie beim Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen gezielt unterstützt werden. Notwendig ist die Betreuung der Unternehmen über einen längeren Zeitraum, um auch die Begleitung anspruchsvoller Projekte zu ermöglichen. Mit diesem Förderaufruf sucht das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus einen Projektträger, der in der Lage ist, solche Intensivberatungen in den Themenfeldern Digitalisierung, Personal und Strategie sowie Nachhaltigkeit aus einer Hand flächendeckend in Baden-Württemberg anzubieten.

Die „Intensivberatung Zukunft Handel 2030 – Digitalisierung, Strategie, Personal, Nachhaltigkeit“ soll inhaltlich an die „Intensivberatung Zukunft Handel 2030 – Digitalisierung, Strategie und Personal“ anknüpfen, die das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus von August 2021 bis Juni 2023 aufgelegt hatte.

2. Zielsetzung, Zielgruppe und Gegenstand der Förderung

Zielsetzung

Mit der Intensivberatung „Zukunft Handel 2030“ sollen kleine und mittlere Unternehmen des stationären Einzelhandels bis Ende 2024 dabei unterstützt werden, ihre Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern – insbesondere, die Herausforderungen der digitalen Transformation zu bewältigen, neue (auch digitale) Geschäftsmodelle zu entwickeln und sich strategisch neu aufzustellen, dem zunehmenden Fach- und Arbeitskräftemangel mit geeigneten Strategien zu begegnen und nachhaltiger zu wirtschaften.

Ziel der Intensivberatung ist die Entwicklung tragfähiger individueller Lösungen und Konzepte für die Unternehmen. Mindestens 125 Unternehmen sollen während der Laufzeit der Fördermaßnahme eine Intensivberatung erhalten.

Zielgruppe

Zielgruppe der Intensivberatung sind kleine und mittlere Einzelhandelsunternehmen mit Unternehmenssitz und Betriebsstätten in Baden-Württemberg. Hierunter fallen angelehnt an die Wirtschaftszweigsystematik des statistischen Bundesamtes (WZ 2008) die Nr. 45 und 47. Unternehmen des Versand- und Internet-Einzelhandels sollen nur dann beraten werden, wenn sie über mindestens ein stationäres Ladenlokal verfügen oder ein solches einrichten wollen.

Als kleine und mittlere Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Vorjahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro. Es gelten die Kriterien der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36 f.).

Nicht förderfähig:

Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01). Hierunter fallen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Bereitstellung und Abwicklung von Intensivberatungen für Einzelhandelsunternehmen durch einen Projektträger (Zuwendungsempfänger) in den Themenfeldern Digitalisierung, Strategie und Personal sowie Nachhaltigkeit.

Unter einer Intensivberatung ist eine individuelle, längerfristige Begleitung (von mind. fünf Tagewerken, bzw. 40 Arbeitsstunden) zu verstehen, die vom Förderempfänger durch eigenes Personal und/oder den Aufbau eines Kompetenzpools freiberuflicher Beraterinnen und Berater angeboten und abgewickelt wird. Pro Unternehmen sollen maximal 15 Tagewerke erbracht werden, unabhängig von den möglichen Themenfeldern.

Im Rahmen einer Intensivberatung werden bspw.

- die internen organisatorischen Strukturen und Prozesse des zu beratenden Unternehmens,
- die Qualifikationen und Kompetenzen der Mitarbeiter/-innen und der Geschäftsleitung sowie die Personalplanung und -entwicklung des Unternehmens,
- das Geschäftsmodell, die strategische Ausrichtung, das Serviceangebot, die Kunden- und Sortimentspolitik sowie der „Digitalisierungsgrad“ des Unternehmens,
- sowie die Kommunikationspolitik und Marketingstrategie des Unternehmens

auf ihre Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken analysiert. Auf dieser Grundlage werden unternehmensindividuelle Handlungsbedarfe identifiziert und Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens erarbeitet. Es sollen Anleitungen zu deren Umsetzung in der Betriebspraxis gegeben und die Unternehmen auf Wunsch auch bei der Umsetzung begleitet werden.

Erstgespräche mit an einer Intensivberatung interessierten Unternehmen sind zur Aufnahme und Beurteilung des Beratungsbedarfs vom Projektträger kostenfrei durchzuführen.

Intensivberatungen im Themenfeld Strategie und Personal

Hierunter fallen bspw. Intensivberatungen zu personalwirtschaftlichen Themen, u.a. der Fachkräftegewinnung und -sicherung, der strategischen Personalentwicklung, der Mitarbeiterqualifizierung sowie der Personalplanung und -führung sowie die Entwicklung, Bewertung und Auswahl von Strategien bzgl. aller Elemente der betrieblichen Wertschöpfungskette; die Entwicklung einer Unternehmenspolitik oder eines Unternehmensleitbildes, z.B. im Hinblick auf die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit und die Marktposition des Unternehmens einschließlich der Erschließung neuer Märkte.

Intensivberatungen im Themenfeld Digitalisierung

Hierunter fallen bspw. Intensivberatungen

- zur **Verwendung digitaler Technologien** und Werkzeuge (einschließlich KI) in allen Unternehmensbereichen,
- zur Verbesserung der digitalen Sichtbarkeit des Unternehmens einschl. Social Media Konzepte
- zu **digitalen Geschäftsmodellen, u.a. zur** Erschließung neuer Vertriebswege wie Multi- oder Omni-Channeling oder die Einrichtung von Online-Schaufenstern und -Shops, -Plattformen
- zur **Optimierung der Buch- und Lagerhaltung sowie Logistik** durch Verwendung neuer digitaler Technologien,
- zur Entwicklung bzw. Neuausrichtung einer bedarfsgerechten IT-Sicherheitsstruktur sowie
- zu betriebspezifisch erforderlichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Hinblick auf digitale Werkzeuge und Technologien bzw. die digitale Transformation des Unternehmens.

Intensivberatungen im Themenfeld Nachhaltigkeit

Hierunter fallen bspw. Intensivberatungen zu einem ressourcensparenden, an Nachhaltigkeits- bzw. ökologischen und/oder sozialen Kriterien ausgerichteten Beschaffungswesen, zu einer an Nachhaltigkeits- bzw. ökologischen und/oder sozialen Kriterien ausgerichteten Sortimentspolitik und einer damit einhergehenden Unternehmenskommunikation, zum betrieblichen Ressourcen- und Abfallmanagement, zum Umgang mit den Herausforderungen des Lieferkettengesetzes oder der EU-Taxonomie, zur Ermittlung des ökologischen Fußabdrucks des Unternehmens etc.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen oder auf die Erlangung öffentlicher Hilfen zum Inhalt haben;
- Tätigkeiten des laufenden Geschäftsbetriebs (Buchführungs- und Bilanzierungsarbeiten)
- Beratungen, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten auf Provisionsbasis beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren, Dienstleistungen und Finanzierungen ausgerichtet sind, die von der Beraterin /dem Berater selbst vertrieben werden (Neutralität);

- Beratungen, die durch Angehörige in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten bis dritten Grades oder eine Ehepartnerin /einen Ehepartner bzw. eine/n eingetragene/n Lebenspartner/in durchgeführt werden;
- Beratungen eines Beraters, soweit dieser an dem zu beratenden Unternehmen finanziell beteiligt ist;
- Beratungen, die überwiegend im Zusammenhang mit der faktischen Erarbeitung/Umsetzung von Internetseiten bzw. eines Internetauftritts stehen;
- Beratungen, die überwiegend im Zusammenhang mit der konkreten Beschaffung sowie der konkreten Erstellung und faktischen Umsetzung der Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) stehen;
- reine Energiespar- bzw. Energieeffizienzberatungen;
- Umweltaudits bzw. Öko-Zertifizierungen bzw. der Vorbereitung auf diese;
- Beratungen, die ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben.

Verhältnis zu ergänzenden Beratungsangeboten/ Verbot der Mehrfachförderung

- Das Beratungsangebot soll sich möglichst nahtlos zwischen den bestehenden Beratungsangeboten des Bundes und des Landes einfügen, wie bspw. die Unternehmensberatung Mittelstand (Land), die regionalen KI-Labs, die Digitalisierungsprämie Plus, und das Bundesprogramm „Förderung von Unternehmensberatungen für KMU“.
- Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus Bundes- und Landesmitteln sowie EU-Mitteln, wie z.B. aus dem europäischen Sozialfond ESF, eingesetzt werden.

3. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendung wird gewährt nach Maßgabe von § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO), insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie der §§ 1, 4 Abs. 3 und 11 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg vom 19.12.2000 (MFG BW). Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Es handelt sich um eine mittelbare De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung für die beratenen Einzelhandelsunternehmen. Die beihilferechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens gemäß der Bestimmung der Ziff. 7 des Aufrufs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften, z.B. Beratungsorganisationen der Verbände und Beratungsunternehmen.

Die Bildung von Konsortien ist denkbar, muss aber im Antrag begründet werden. Innerhalb eines Konsortiums muss eine Einrichtung die Antragstellung und im Falle der Förderung die Funktion als koordinierender Zuwendungsempfänger übernehmen. Dies umfasst insbesondere auch die Weiterleitung der Zuschüsse an die Partner sowie die Aufbereitung und Vorlage der entsprechenden Berichte und Nachweise. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung, die dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus auf Verlangen vorzulegen ist.

5. Projektlaufzeit, Art und Umfang der Zuwendung, Förderfähige Ausgaben (Kostenplan),

Die Laufzeit der Projektförderung beginnt frühestens am 1. Oktober 2023 und endet spätestens am 31. Dezember 2024.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses (Projektförderung) gewährt. Der Zuschuss beträgt 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Eigene Mittel des Antragstellers und/oder Finanzierungsbeiträge Dritter, darunter fallen auch Eigenbeiträge der beratenen Einzelhandelsunternehmen, sind in Höhe von 30 Prozent der zuschussfähigen Ausgaben einzusetzen.

Für Intensivberatungen sollen die Eigenbeiträge für die Einzelhandelsunternehmen moderat angesetzt sein, möglichst 300 Euro je Tagewerk.

Förderfähige Ausgaben:

Direkte Personalausgaben

Förderfähig sind Brutto-Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bzw. Honorarausgaben für freier Projektmitarbeiter/innen.

Bei den Personalausgaben kann es sich um Ausgaben für fest bzw. befristet angestelltes Personal in Voll-/ Teilzeitbeschäftigung beim Zuwendungsempfänger oder um freie Mitarbeiter/innen handeln, die für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent eingesetzt bzw. freigestellt werden.

Förderfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bis maximal 85.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ). Auf das Besserstellungsverbot gem. Ziffer 1.2 ANBest-P wird hingewiesen. Zur Berechnung, ob das Besserstellungsverbot eingehalten wird, können die Durchschnittswerte je Entgeltgruppe für Arbeitnehmer zugrunde gelegt werden, die sich aus dem jeweiligen Planausschreiben des Finanzministeriums zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes ergeben („Richtsätze zur Veranschlagung der Entgelte der Beschäftigten“).

Honorare für freiberufliche Berater/innen

Honorare für freiberufliche Berater/innen sind bis zu einem Tagessatz von 800 Euro zuschussfähig. Höhere Honorare sind durch Eigenmittel und/oder Eigenbeiträge der beratenen Unternehmen zu finanzieren. Mit den Honoraren sind zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. abgedeckt.

Aufschlag auf die direkten Personalausgaben

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 15% zur Deckung der indirekten Kosten des Projekts gewährt (Gemeinkostenpauschale).

Weitere direkte Ausgaben sind nicht förderfähig.

6. Voraussetzungen für die Förderung

Neutralitätsgebot:

Die Antragsteller sind verpflichtet, Intensivberatungen neutral, d. h. trägerübergreifend und unabhängig von eventuellen anderen Leistungen oder Mitgliedschaften, durchzuführen.

Qualifikation der Berater/innen/Beraterpool:

Zur Durchführung der individuellen Beratungen müssen qualifizierte Beraterinnen und Berater mit entsprechender Erfahrung und Branchenkenntnis eingesetzt und deren Beratungsqualität über die Projektlaufzeit gesichert werden.

Die Kompetenzprofile der organisationseigenen (festangestellten) Berater/innen, die im Rahmen der Projektdurchführung eingesetzt werden sollen, sind im Förderantrag darzulegen. Soweit möglich, gilt dies auch für freie Berater/innen, die im Rahmen der Projektdurchführung eingesetzt werden sollen.

Im Falle einer Bewilligung ist das Raster für die Kompetenzprofile in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen, bspw. im Internet. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Pool der freien Berater/innen sind transparent zu machen. Der Pool freier Berater/innen ist grundsätzlich für Neuzugänge offen zu halten.

Von den freiberuflichen Beratern/innen darf kein Entgelt im Zusammenhang mit der Zulassung für den "Beraterpool Intensivberatung Zukunft Handel 2030" oder im Zusammenhang mit einer konkreten Beauftragung verlangt werden. Auch dürfen die freiberuflichen Berater/innen nicht verpflichtet werden, für Leistungen, die der Projektträger unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme im Einzelfall vorhält, ein Entgelt zu entrichten (Verbundgebühr, Umsatzprovision o.ä.).

Es wird begrüßt, wenn im Leitbild des Projektträgers die Wertschätzung der Vielfalt von Mitarbeiter/innen verankert ist und bei der Auswahl der Projektmitarbeiter/innen und der freiberuflichen Berater/innen Berücksichtigung findet, v.a. im Hinblick auf den Anteil weiblicher Mitarbeiterinnen und den Anteil von Mitarbeiter/innen bzw. Honorarkräften mit Migrationshintergrund.

Aufgaben des Projektträgers

Die Aufgaben des Projektträgers in der Intensivberatung sind insbesondere

- die Organisation und Durchführung von der Intensivberatungen einschließlich deren Qualitätssicherung.
- flankierende Maßnahmen wie die Unterrichtung der Zielgruppe über das Ziel der Fördermaßnahme einschließlich der Werbung für die Inanspruchnahme der Beratungen.
- Erstgespräche mit an einer Intensivberatung interessierten Unternehmen sind zur Aufnahme und Beurteilung des Beratungsbedarfs vom Projektträger kostenfrei durchzuführen.
- Administrative Abwicklung des Projekts.
- Anforderung der De-minimis-Erklärungen von den beratenen Unternehmen.
- Ausstellung von De-minimis-Bescheinigungen für die beratenen Unternehmen

7. Auswahlverfahren und –kriterien

Die Auswahl und Förderentscheidung erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg auf Grundlage der nachfolgenden Kriterien sowie der verfügbaren Haushaltsmittel:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen einschließlich einer gesicherten Finanzierung
- Qualität, Stringenz und Nachvollziehbarkeit der dargelegten Konzeption
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit des im Rahmen der Projektdurchführung einzusetzenden Personals
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Der Antrag ist so zu beschreiben, dass er anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Sofern mehr als ein Antrag eingeht, stehen die eingegangenen Anträge untereinander im Wettbewerb. Über die Förderung entscheidet der Zuwendungsgeber auf Grundlage seiner fachlichen Bewertung sowie unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens.

8. Antragstellung und Antragsunterlagen

Das Projekt ist im Antrag so zu beschreiben, dass es anhand der in Ziff. 7 aufgeführten Kriterien beurteilt werden kann.

Dem Antrag sind dazu folgende Informationen beizufügen:

- Angaben zum Antragsteller (siehe Ziff. 4)
- Ausführliche Beschreibung des Beratungskonzepts zur Intensivberatung „Zukunft Handel 2030“
- Angaben darüber, wie viele Tagewerke / Beratungsfälle in den Themenfeldern Digitalisierung, Personal, Strategie und Nachhaltigkeit geleistet werden sollen
- eine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage über den durchschnittlich kalkulierten Zeitaufwand und die durchschnittlich kalkulierten Kosten einer Intensivberatung und deren Finanzierung einschließlich etwaiger Eigenbeiträge der beratenen Unternehmen.
- Zahl und vorgesehener durchschnittlicher Umfang (in Tagewerken) der geplanten Intensivberatungen. Erwünscht sind mindestens 125 Intensivberatungen über die Projektlaufzeit.
- eine schlüssige rechnerische Überleitung zum Kosten- und Finanzierungsplan mit Fallzahlen.
- Freistellungserklärungen, falls eigenes Personal für das Projekt freigestellt werden soll.

Zur Erläuterung sind ergänzend Angaben zu folgenden Punkten erforderlich:

- Wie eine flächendeckende Betreuung von Beratungsanfragen aus ganz Baden-Württemberg gewährleistet werden kann. Gefördert werden nur landesweite Angebote.
- Wie die Vermittlung der geeigneten Berater/innen an die einzelnen Beratungsfälle / die zu beratenden Unternehmen erfolgen soll.
- Art und Umfang der Kooperation mit Erstanlaufstellen (bspw. Industrie- und Handelskammern) sowie ggf. mit weiteren am Projekt beteiligten Einrichtungen und die vorgesehene Arbeitsteilung. Ko-Finanzierungsbestätigungen sind beizufügen. Die Finanzierungsbeiträge sind genau zu spezifizieren und nachvollziehbar zu erläutern.
- Art und Form der Standardisierung des Beratungsangebots (z. B. einheitlich strukturierte Dokumentation, Qualitätssicherung der Beratungsergebnisse bzw. Berichte).
- Beschreibung geplanter öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten und sonstiger Maßnahmen zur Bewerbung des Förderangebots, wie z.B. Auftritt in Sozialen Medien, Internetauftritt, Newsletter etc.
- Dem Antrag sollen ergänzende Unterlagen (Referenzen) beigefügt werden, aus denen die bisherigen Erfahrungen und Kenntnisse des Antragstellers im Bereich der Beratung und der Begleitung von Einzelhandelsunternehmen dargelegt sind.
- Vorgesehener Ablauf des Beratungsprozesses und Vorgehensweise zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Beratungsangebots.

Dies beinhaltet insbesondere:

- Prüfung der Eignung der Berater/innen einschließlich Darlegung der Zugangsvoraussetzungen zum freiberuflichen Beraterpool. Das vorgesehene Raster für die Kompetenzprofile der organisationseigenen (festangestellten) und freien Berater/innen ist darzustellen.
- Soweit möglich ist eine Zuordnung der Stellenanteile der eigenen Projektmitarbeiter/innen und der freiberuflichen Berater/innen zu den o. g. Aufgabenblöcken vorzunehmen. Die vorgesehenen eigenen Projektmitarbeiter/innen sind möglichst namentlich zu benennen.
- Qualifikationen, Berufserfahrungen der im Projekt eingesetzten (internen) Mitarbeiter/-innen.

Die erläuternden Anlagen sind auf maximal 25 Seiten zu beschränken; die Ausführungen in der Anlage sind eindeutig einer Ziffer des Antrags zuzuordnen. Kooperationsvereinbarungen und Ko-Finanzierungsbestätigungen sind dem Antrag beizufügen. Der Antragsteller ist für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist nicht verpflichtet, fehlende Unterlagen nachzufordern.

Der eingereichte Antrag, einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan, ist verbindlich.

9. Aufbewahrungspflichten und Prüfrechte

Die für eine eventuelle Förderung relevanten Unterlagen sind zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, der Rechnungshof Baden-Württemberg und die Europäische Kommission sind gegenüber dem Zuwendungsempfänger zur Prüfung der Fördermaßnahme berechtigt. Dies schließt ggf. auch Erhebungen vor Ort ein.

10. Publizitätsvorschriften

Die Projektbeteiligten sind in geeigneter Form über die Finanzierung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg im Rahmen der Initiative „Handel 2030“ zu informieren. Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln des Landes bezuschusst wird. Entsprechende Logo-Dateien der Initiative „Handel 2030“ und des Ministeriums stellt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zur Verfügung.

Sofern die Organisation des Antragstellers eine Webseite betreibt, stellt er dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch das Land hervorgehen. Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

11. Reporting/ Berichte

Für durchgeführte einzelne Beratungsprojekte sind Beratungsberichte zu erstellen. Der Beratungsbericht soll mit möglichst folgender Gliederung erstellt werden:

- (Firmen-)Name des beratenen Unternehmens
- Branche, der das beratene Unternehmen angehört,
- Datum und Ort der einzelnen Beratungstage (Tagewerke),
- Themenfeld, in dem die Beratung erfolgte, Aufgabenstellung der Beratung,
- Ist-Zustand des Unternehmens vor Beginn der Beratung/festgestellte Handlungsbedarfe,
- im Rahmen der Beratung erarbeitete Handlungsvorschläge,
- vom Unternehmen einzuleitende Maßnahmen,
- Ergebnisse der Beratung (soweit im Beratungszeitraum feststellbar),
- Beratungszeitraum,

- Anzahl der erbrachten Tagewerke (Beratungstage).

Im Beratungsbericht muss darauf hingewiesen werden, dass die Beratung vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus gefördert wurde. Das beratene Unternehmen erhält ein Exemplar des Berichts und sendet eine unterzeichnete Mehrfertigung an den Projektträger zurück. Die Rücksendung durch das beratene Unternehmen kann digital (per Scan oder per Telefax) erfolgen.

Die einzelnen Beratungsberichte sind dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus auf Verlangen vorzulegen.

In einem Tätigkeitsnachweis sind die abgeleisteten Beratungen in Tagewerken je Beraterin/je Berater darzulegen. Der Tätigkeitsnachweis enthält folgende Angaben:

- Name der Beraterin/ des Beraters,
- Beratene Unternehmen
- Branchen- und Beratungsschwerpunkte (Themenfelder),
- Zahl der insgesamt erbrachten Tagewerke.

Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist jährlich ein zusammenfassender Bericht mit Gesamtauswertung (einschl. einer statistischen Übersicht) über die im vergangenen Jahr durchgeführten Beratungen vorzulegen.

Zur Evaluation sind mittels eines Evaluationsbogens die Zufriedenheit der beratenen Unternehmen und die Erreichung der mit der Beratung verfolgten Ziele (Ergebnisse der Beratung) zu ermitteln. Der Evaluationsbogen ist dem Beratungsbericht beizufügen. Darüber hinaus sollen die Evaluationsbögen ausgewertet und die Ergebnisse im Jahresbericht dargestellt werden.

Zudem ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ein vierteljährliches Reporting vorzulegen, das mindestens folgende Angaben umfasst: Zahl der angefragten Beratungstage, Zahl der mit den zu beratenden Unternehmen vereinbarten Beratungstage, Zahl der erbrachten Beratungstage (jeweils auch bzgl. der einzelnen Themenfelder), Branchenverteilung der beratenen/zu beratenden Unternehmen, durchschnittliche Beratungsdauer (Tagewerke pro Unternehmen).

12. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zum 31. März 2024 einen Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen, in dem insbesondere der aktuelle Projektstand, wesentliche Abweichungen zur Planung sowie die Einschätzung des voraussichtlichen Projekterfolges mit Blick auf die Projektziele dargestellt sind.

Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist spätestens drei Monate nach Projektablauf ein ausführlicher Endbericht vorzulegen (Schlussverwendungsnachweis nach ANBest-P).

13. Datenschutz und unternehmensbezogene Daten

Die bei der Beratung gewonnenen Informationen dürfen ohne schriftliche Einwilligung des beratenen Unternehmens nicht Dritten zugänglich gemacht oder im wirtschaftlichen oder persönlichen Interesse seitens des Projektträgers verwertet werden. Dritte sind nicht Mitarbeiter der Bewilligungsstelle oder Prüfer der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen.

Mit der Antragstellung nehmen die Antragsteller zur Kenntnis, dass im Falle einer Förderung alle im Antrag enthaltenen Angaben inklusive der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung bzw. Projektabwicklung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ggf. inklusive Evaluierung ausgewertet werden. Die beratenen Unternehmen sind entsprechend auf die Datenverarbeitung zum Zwecke der Projektabwicklung hinzuweisen. Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem. Art. 13, 14 DS-GVO, finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.

14. Hinweise zum Subventionsgesetz

Im Rahmen dieses Förderaufrufs gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes.

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über den Antragsteller, insbesondere:

- die genaue Beschreibung des Vorhabens (Firmensitz, Größe und Vorjahresumsatz des beratenen Unternehmens, Anzahl der Beratungstage, Beratungsthemen);
- Angaben zum Antragsteller (Sitz, ggf. Größe und Umsatz sowie Vorsteuerabzugsberechtigung)
- Angaben zu Kooperationspartnern, mit denen ggf. ein Konsortium gebildet werden soll;

- Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (ANBest-P) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);
- Angaben zu den europarechtlichen Rechtsgrundlagen;
- Angaben hinsichtlich des Zeitpunkts des Vorhabenbeginns, der ausnahmslos erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides erfolgen soll.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Wirtschaftsministerium unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

15. Einreichungsfrist, Ansprechpartner

Anträge sind vom Antragsteller auf den dafür vorgesehenen Vordrucken vollständig und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen in doppelter Ausfertigung **bis zum 30. August 2023 schriftlich** einzureichen beim:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
 Referat 41 – Mittelstand und Handwerk
 Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
 70173 Stuttgart

Es gilt das Datum des Eingangs (Eingangsstempel bzw. Eingangsvermerk des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus).

Zusätzlich sind die Anträge elektronisch über die Adresse poststelle@wm.bwl.de einzureichen. Bei Widersprüchen zwischen den schriftlichen und elektronischen Antragsunterlagen ist die schriftliche Version maßgeblich.

Auskünfte zum Förderaufruf erteilen:

Frau ORR'in Olga-Burlak-Stumpf, Referentin im Referat Mittelstand und Handwerk
(Tel. 0711/123-2387; olga.burlak-stumpf@wm.bwl.de),

Herr MR Stefan Mogler, stv. Leiter des Referats Mittelstand und Handwerk
(Tel. 0711/123-2385; stefan.mogler@wm.bwl.de).